S 12 RJ 1137/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 1137/97 A
Datum	18.08.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 47/99
Datum	21.08.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 18. August 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Leistung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung.

Der am 1951 geborene KlÃ¤ger ist jugoslawischer StaatsangehÃ¶riger mit nunmehrigem Wohnsitz in Kanada. Er hat keinen Beruf erlernt und war in der Bundesrepublik Deutschland vom 01.04.1971 bis 13.05.1977 als Hilfsarbeiter versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Weitere Versicherungszeiten hat er anschlieÃ□end in der Schweiz zwischen 1977 und 1992 zurÃ¼ckgelegt, von wo er seit 01.04.1993 eine Invalidenrente bezieht. Jugoslawische Versicherungszeiten hat er nicht aufzuweisen. Bei einem im Jahre 1980 erlittenen Verkehrsunfall hat er schwere Knochen- und Weichteilverletzungen am rechten Unterschenkel erlitten.

Einen ersten am 20.04.1995 gestellten Antrag auf Zahlung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit hat die Beklagte mit Bescheid vom 07.11.1995 und Widerspruchsbescheid vom 01.02.1996 abgelehnt, weil der KlÃ¤ger, ausgehend vom Datum der Antragstellung, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Rentenanspruch nicht erfÃ¼lle. Weder seien in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Antragstellung mindestens drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten belegt noch sei jeder Kalendermonat ab 01.01.1984 mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt.

Am 22.04.1996 beantragte der KlÃ¤ger erneut Ã¼ber den VersicherungstrÃ¤ger in Pristina die Zahlung einer Rente bei der Beklagten. Im Gutachten nach Formblatt JU 207 kam Dr.S. am 14.10.1996 zu der Auffassung, ab dem Tag der Untersuchung (24.10.1996) bestehe beim KlÃ¤ger InvaliditÃ¤t der I. Kategorie auf Dauer.

Mit Bescheid vom 13.05.1997 und Widerspruchsbescheid vom 12.08. 1997 lehnte die Beklagte den Antrag erneut wegen NichterfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ab. Die in der Schweiz zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten kÃ¶nnten hierbei nicht berÃ¼cksichtigt werden, weil das deutsch-schweizerische Sozialversicherungsabkommen fÃ¼r den KlÃ¤ger als jugoslawischem StaatsangehÃ¶rigen nicht anwendbar sei.

Dagegen richtet sich die Klage zum Sozialgericht Landshut. Unter Vorlage einer Ã¤rztlichen Bescheinigung aus dem Jahre 1997 trug der KlÃ¤ger vor, er sei erwerbsunfÃ¤hig. Er sei mit einer Ã¤rztlichen Untersuchung in Deutschland einverstanden.

Mit Urteil vom 18.08.1998 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, nach den Vorschriften der Â§Â§ 43, 44, 240, 241 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bestehe ein Anspruch auf die beantragte Rente nur dann, wenn beim KlÃ¤ger vor dem 01.01.1984 Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit eingetreten wÃ¤re. Dies sei jedoch auszuschlieÃen, da der KlÃ¤ger noch bis 1993 in der Schweiz beschÃ¤ftigt gewesen sei.

Dagegen richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers, der erneut auf seinen schlechten Gesundheitszustand hinweist.

Zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts hat der Senat einen schweizer Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers sowie vom schweizer VersicherungstrÃ¤ger die Ã¤rztlichen Unterlagen mit dem Gutachten fÃ¼r die Invalidenkommission des Kantons St.Gallen vom 07.06.1994 beigezogen. Darin hat der Chefarzt Dr. M. festgestellt, der KlÃ¤ger sei fÃ¼r kÃ¶rperlich schwere Arbeiten zu 100 % arbeitsunfÃ¤hig, fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten mit regelmÃ¤Ãiger Arbeitszeit und bei GewÃ¤hrleistung einer regelmÃ¤Ãigen Einnahme von kleinen Mahlzeiten sei eine 50 %-ige ArbeitsfÃ¤higkeit gegeben.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 18.08.1998 sowie des Bescheides vom 13.05.1997 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 12.08.1997 zu verurteilen, ihm Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise BerufsunfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung aufgrund des Antrags vom 22.04.1996 zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

BezÃ¼glich weiterer Einzelheiten des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Akten des Gerichts und der beigezogenen Klageakten des Sozialgerichts Regensburg sowie der Rentenakten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. In der Sache erweist sie sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Landshut ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, weil der KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Leistung einer Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und auch nicht wegen geminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (ab 01.01.2001) hat, da fÃ¼r sÃ¤mtliche Rentenarten die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt und auch nicht mehr erfÃ¼llbar sind.

Vor dem 01.04.1993, dem Zeitpunkt, ab dem der KlÃ¤ger eine Rente aus der schweizerischen Invalidenversicherung bezieht, ist beim KlÃ¤ger Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit nicht eingetreten.

Nach Â§ 43 Abs.2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung war der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig, weil er zweifellos noch in der Lage war, mehr als die gesetzliche LohnhÃ¤lfte zu leisten und zu verdienen. Ob BerufsunfÃ¤higkeit vorlag, beurteilte sich danach, welche seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechenden TÃ¤tigkeiten dem KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und den besonderen Anforderungen seiner bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden konnten. Im Rahmen des von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas war der KlÃ¤ger der unteren Stufe der ungelernten Arbeiter (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.44, 70, 75, 104, 144; SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.17) zuzuordnen. WÃ¤hrend seines Arbeitslebens in der Bundesrepublik Deutschland war der KlÃ¤ger, der keinen Beruf erlernt hat, als ungelernter Arbeier tÃ¤tig und ist damit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar gewesen, ohne dass die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit erforderlich wÃ¤re. Der Senat muss fÃ¼r die Zeit bis zum Jahre 1992 von einem vollschichtigen, also etwa achtstÃ¼ndigen tÃ¤glichen ArbeitsleistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ausgehen, nachdem dieser bis 1992 offenbar eine vollwertige Arbeitsleistung in der Schweiz erbracht hat. Hieran war er offensichtlich auch nicht durch die Folgen des im Jahre 1980 erlittenen Verkehrsunfalls gehindert. Damit erÃ¼brigt sich die Frage, ob beim KlÃ¤ger etwa eine schwere spezifische Behinderung oder einer Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen vorgelegen haben, weil ab dem Jahre 1993 jedenfalls

mangels ErfÃ¼llens der zwingenden rechtlichen Voraussetzungen ein Rentenanspruch nicht mehr entstehen konnte.

Nach den (bis 31.12.2000 gÃ¼ltigen) Vorschriften der Â§Â§ 43 Abs.1 Satz 1 Nr.2, 44 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB VI hatten Versicherte u.a. dann Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw. BerufsunfÃ¤higkeit, wenn sie in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge aufzuweisen hatten. Dies ist beim KlÃ¤ger, der zuletzt im Jahre 1977 deutsche BeitrÃ¤ge entrichtet hat, offensichtlich nicht gegeben. FÃ¼r den KlÃ¤ger kommen dabei nicht die Vorschriften des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft Ã¼ber soziale Sicherheit zur Anwendung, etwa mit der Folge, dass auch die schweizerischen Zeiten fÃ¼r die Berechnung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen heranzuziehen wÃ¤ren, nachdem dieses Abkommen in seinem Art.3 die Anwendbarkeit ausdrÃ¼cklich auf die StaatsangehÃ¶rigen der Vertragsparteien beschrÃ¤nkt, weshalb der KlÃ¤ger als jugoslawischer StaatsangehÃ¶riger hierunter nicht fÃ¤llt.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen waren auch nicht nach Â§ 43 Abs.4, a.F., 44 Abs.4 SGB VI i.V.m. Â§ 53 SGB VI erfÃ¼llt, weil keinerlei UmstÃ¤nde darauf hindeuten, dass eine im Jahre 1993 etwa eingetretene ErwerbsunfÃ¤higkeit aufgrund eines Tatbestandes gegeben wÃ¤re, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfÃ¼llt ist (Arbeitsunfall, Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung). Nach den Unterlagen hat der KlÃ¤ger zwar im Jahre 1980 einen Verkehrsunfall erlitten, bei dem er sich schwere Knochen-Weichteilverletzungen am rechten Bein zugezogen hat. Selbst wenn es sich hierbei um einen nach auslÃ¤ndischem Recht zu entschÃ¤digenden Arbeitsunfall (Wegeunfall) gehandelt haben sollte, wÃ¼rde dieser im Ausland erlittene Arbeitsunfall nicht die Rechtsfolgen des Â§ 53 SGB VI nach sich ziehen, weil nur ein Arbeitsunfall im Sinne der deutschen Unfallversicherung hierfÃ¼r in Betracht kÃ¤me (vgl. Kasskomm-Niesel, Â§ 53 SGB VI Rdnr.8). Nachdem der KlÃ¤ger im Anschluss an diesem Unfall noch bis zum Jahre 1993 offenbar eine vollwertige Arbeitsleistung erbracht hat, wÃ¤re im Ãbrigen auch nicht ersichtlich, dass die InvaliditÃ¤t Folge dieses Unfalls gewesen wÃ¤re.

Abgesehen davon, dass die schweizer InvaliditÃ¤tsrente erst ab dem Jahre 1993 gewÃ¤hrt wurde, also zu einem Zeitpunkt, als die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen lÃ¤ngst nicht mehr erfÃ¼llt waren, wÃ¼rde auch grundsÃ¤tzlich der Bezug einer schweizer Invalidenrente nur im Rahmen des deutsch-schweizer Abkommens â das hier nicht anwendbar ist, s.o. â einen Streckungstatbstand darstellen.

Auch Ã¼ber die Vorschrift der Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI kann der KlÃ¤ger einen Rentenanspruch nicht verwirklichen, weil er die Zeit ab Januar 1984 nicht mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt hat und und auch nicht mehr belegen kann. Danach sind Pflichtbeitragszeiten vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit fÃ¼r Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Berufs-/ErwerbsunfÃ¤higkeit mit

Beitragszeiten (Ziff.1), beitragsfreien Zeiten (Ziff.2), Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfreie Zeiten sind, weil durch sie eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nicht unterbrochen ist (Ziff.3), BerÃ¼cksichtigungszeiten (Ziff.4), Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (Ziff.5, was sich naturgemÃ¤ß nur auf eine deutsche Rente beziehen kann) oder Zeiten des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet (Ziff.6), belegt ist.

Der KlÃ¤ger hatte die Wartezeit bei Beendigung seiner versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung in Deutschland im Jahre 1977 erfÃ¼llt; es sind jedoch ab 01.01.1984 keinerlei Zeiten im oben erwÃ¤hnten Sinne vorhanden. Auch die MÃ¶glichkeit der Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge, die der KlÃ¤ger grundsÃ¤tzlich nicht mehr fÃ¼r Zeiten vor Rentenantragstellung zu zahlen berechtigt wÃ¤re, weil freiwillige BeitrÃ¤ge nach dem Jahr, fÃ¼r das sie gelten sollten, nicht mehr gezahlt werden konnten (Â§ 1418 Abs.1 RVO), bzw. (ab 01.01.1992) noch bis zm 31.03. des Jahres, das dem Jahr folgt, fÃ¼r das sie gelten sollten gezahlt hÃ¤tten werden sollen, besteht nicht.

Ebenso ist eine Zulassung des KlÃ¤gers zur nachtrÃ¤glichen Beitragszahlung nicht mÃ¶glich. Zwar wÃ¤re der KlÃ¤ger, soweit er ab dem Jahre 1984 weiterhin seinen Wohnsitz in Jugoslawien gehabt hatte, gemÃ¤ß Â§ 1233 Abs.1 RVO iVm Art.3 Abs.1 Buchst.a des deutsch-jugoslawischen Abkommens berechtigt gewesen, freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung zu entrichten; diese Zahlung kann jedoch nicht mehr nachgeholt werden. Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 11.05.2000 (B 13 RJ 85/98) geprÃ¼ft, ob etwa eine Hemmung der seinerzeit in Â§ 1418 Abs.1 RVO vorgesehenen Beitragsentrichtungsfristen fÃ¼r die Jahre ab 1984 in entsprechender Anwendung des Â§ 203 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) in Betracht kÃ¤me. Danach wÃ¤re eine VerjÃ¤hrung gehemmt, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der VerjÃ¤hrungsfrist an der Rechtsverfolgung gehindert ist. Das Gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch hÃ¶here Gewalt herbeigefÃ¼hrt wird (Â§ 203 Abs.2 BGB). HÃ¶here Gewalt in diesem Sinne ist ein auÃßergewÃ¶hnliches Ereignis, dessen Eintritt nicht vorauszusehen und auch bei Ã¤uÃßerster Sorgfalt nicht mit Ã¼blichen Mitteln abzuwenden ist. Schon das geringste Verschulden schlieÃßt hÃ¶here Gewalt aus (BSG a.a.O.). Es kÃ¶nnten auch durch Gesetzgebung oder Verwaltung veranlasste objektive Zahlungshindernisse zu einer Fristhemmung fÃ¼hren. Hierzu fÃ¼hrt das BSG aus, dass die seinerzeit in Jugoslawien bestehenden devisentrechtlichen BeschrÃ¤nkungen, die es dem Versicherten unmÃ¶glich machten, von seiner Heimat aus RentenversicherungsbeitrÃ¤ge nach Deutschland zu Ã¼berweisen, mÃ¶glicherweise als Akt hÃ¶herer Gewalt angesehen werden kÃ¶nnen, der Versicherte sei jedoch nicht im Sinne von Â§ 203 BGB gehindert worden, die Frist des Â§ 1418 Abs.1 RVO zu wahren, unabhÃ¤ngig davon, ob er in der fraglichen Zeit Kenntnis von dem ihn treffenden Beitragsentrichtungserfordernis hatte. Wusste er nichts von den Voraussetzungen einer Anwartschaftserhaltung, so fehlte ihm bereits ein entsprechender Beitragszahlungswille und Â§ 203 BGB scheidet von vornherein aus. Rechtsunkenntnis und Rechtsirrtum kÃ¶nnen aber nicht als Ereignis hÃ¶herer Gewalt angesehen werden. Waren andererseits dem Versicherten die einschlÃ¤gigen Regelungen zumindestens im Wesentlichen bekannt und wollte er

etwas gegen den drohenden Verlust seiner Rentenanwartschaft unternehmen, so hÃ¤tte es ihm bei der zu fordernden Ã¤uÃ□ersten Sorgfalt oblegen, sich an die Beklagte oder auch die jugoslawische Verbindungstelle mit der Bitte um Hilfe und Beratung zu wenden. Es wÃ¤re ihm dann von der Beklagten die MÃ¶glichkeit einer fristwahrenden BereiterklÃ¤rung zur spÃ¤teren Beitragsentrichtung zu erÃ¶ffnen gewesen.

Auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃ¤Ã□ Â§ 27 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) bzw. eine NachsichtgewÃ¤hrung scheitern daran, dass jedenfalls die Jahresfrist (Â§ 27 Abs.3 SGB X) abgelaufen war. Gleiches gilt fÃ¼r die Anwendung des Â§ 197 Abs.3 SGB VI, weil hier die Jahresfrist ebenfalls zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤re. Auch im Rahmen des Â§ 197 Abs.3 SGB VI kann sich ein Versicherter nicht zeitlich unbeschrÃ¤nkt auf ein mangelndes Verschulden berufen. Liegt der Ablauf der Beitragsentrichtungsfrist â□□ wie auch vorliegend â□□ Ã¼ber ein Jahr zurÃ¼ck, so ist die Nachzahlung mithin allenfalls dann zuzulassen, wenn sie infolge hÃ¶herer Gewalt unmÃ¶glich war.

Auch die Berechtigung des KlÃ¤gers, freiwillige BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit ab Januar 1984 Ã¼ber den sogenannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zuzulassen, der zur Voraussetzung hat, dass ein VersicherungstrÃ¤ger seine dem Versicherten gegenÃ¼ber bestehende konkrete FÃ¼rsorge- und Beratungspflicht verletzt hat, kommt nicht zum Zuge. Die Beklagte hÃ¤tte bei einem konkret gegebenem Anlass ein VersÃ¤umnis treffen mÃ¼ssen, dem Versicherten auf eine nahe liegende MÃ¶glichkeit hinzuweisen, die jeder vernÃ¼nftige Versicherte wahrnehmen wÃ¼rde. Es hat weder im Zeitpunkt der Beendigung seiner versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit in Deutschland im Alter von 26 Jahren noch zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt bis zur erstmaligen Rentenantragstellung im Jahre 1993 irgendein Kontakt zwischen dem KlÃ¤ger und der Beklagten gegeben, aus dem sich ein Beratungserfordernis ergeben hÃ¤tte. Eine allgemeine Pflicht der deutschen VersicherungstrÃ¤ger auf Unterrichtung sÃ¤mtlicher im Ausland lebender Versicherter besteht bzw. bestand nicht.

Da der KlÃ¤ger somit unter keinerlei rechtlichen Gesichtspunkten berechtigt ist, die Anwartschaftserhaltungsvoraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung zu erreichen, war die Berufung gegen das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Landshut als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024